

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme)**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert**

---

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz - BSG -) vom 30. November 1988 (Amtsblatt S. 1410) gehören, erhebt die Mittelstadt St. Ingbert Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn
  1. das private Dienstleistungsgewerbe in der Mittelstadt St. Ingbert nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
  2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende, wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
  3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen, öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann,
- (3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere
  1. wenn bei Aufräumarbeiten nach § 17 Abs. 1 der Brandschutzsatzung vom 14. Februar 1996 nach Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Anforderung des Geschädigten erbracht worden sind,
  2. für die Überlassung von Geräten,
  3. für die Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.
  4. für die Inanspruchnahme der Atemschutz-Übungsstrecke zu Übungszwecken und zum Zwecke der Eignungsfeststellung von Atemschutzgeräteträgern. Ausgenommen ist die Inanspruchnahme durch die Freiwilligen Feuerwehren des Saarpfalz-Kreises.
- (4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Wehrführer.
- (5) Dienst- und Sachleistungen, die nach dieser Satzung gebührenpflichtig sind, dürfen über die Grenze der Mittelstadt St. Ingbert hinaus nur im Einverständnis mit dem Wehrführer der Belegenheitsgemeinde ausgeführt werden.

**§ 2**

**Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Einsatzzeit, der Arbeitszeit, die mit einem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer und die Dauer der Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Stundensätze zugrunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.
- (5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei Hilfe- und Sachleistungen erwachsenen Kosten abgegolten, mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer

Hilfsmittel, chemischer oder sonstiger Art entstehen. Diese Kosten sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

- (6) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  1. der Antragsteller;
  2. derjenige, in dessen Interesse oder zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührensschuld) entsteht, sobald die Dienst- und Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.
- (2) Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr gekommen ist.

### **§ 5 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekannt zu geben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:
  1. die Art der Dienst- und Sachleistung;
  2. die Höhe und Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten;
  3. die Rechtslage für die Erhebung der Gebühren;
  4. den Empfänger und die Kasse, an die die Gebühren zu zahlen sind,
  5. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung**

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gesamtgebühr verlangt werden.

### **§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen eine Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## **§ 8 Haftung**

Die Mittelstadt St. Ingbert haftet nur für solche Schäden, die bei der Dienstleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Rechtsmittel**

Den Gebührenpflichtigen steht gegen die Heranziehung zu den Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr das Rechtsmittel des Widerspruchs nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2)</sup>
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert vom 22. September 1981 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme) der  
Freiwilligen Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert

### I. Personalkosten:

Je Einsatz-, Dienst- oder Arbeitsstunde werden erhoben:

I.1. Hauptamtliche Einsatzkräfte (Gerätewart)	34,50 €
I.2. Nebenamtliche Einsatzkräfte	25,90 €
I.3. Gebühren für Bedien- und Aufsichtspersonal der Atenschutz-Übungsstrecke	10,00 €
I.4. Gebühren für Sicherheitswachen (Theater, -Zirkus, -Zelt-, Saalwachen u. ä.)	10,00 €
I.5. Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese beim Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.	

### II. Sachleistungen:

#### II.1. Grund- und Betriebsgebühren

Die Grund- und Betriebskosten für die Gestellung von Fahrzeugen, Lösch- und  
Sondergeräten beträgt **pro Stunde** für:

##### II.1.1 Löschfahrzeuge und -geräte

1.	Geräteanhänger	(IGB-110)	5,20 €
2.	Sonderlöschfahrzeug	(IGB-111)	25,00 €
3.	Löschfahrzeug LF 8/6	(IGB-112)	90,00 €
4.	Schlauchboot-Anhänger	(IGB-122)	16,00 €
5.	Schaumkanone	(IGB-123)	16,00 €
6.	Drehleiter DLK 32-12	(IGB-131)	165,00 €
7.	Einsatzleitwagen ELW	(IGB-210)	5,70 €
8.	Löschfahrzeug LF 8/6 TS Magirus	(IGB-216)	90,00 €
9.	Ölsanimat Typ 3, Anhänger	(IGB-223)	55,00 €
10.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-244)	72,00 €
11.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	(IGB-266)	225,50 €
12.	Löschfahrzeug LF 8	(IGB-290)	90,00 €
13.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-301)	72,00 €
14.	Löschfahrzeug LF 8/6	(IGB-307)	90,00 €
15.	Schlauchwagen	(IGB-308)	17,50 €
16.	Rüstwagen RW	(IGB-310)	54,50 €
17.	Geräteanhänger GA	(IGB-318)	5,50 €
18.	LKW-Pritschenwagen mit Hebebühne	(IGB-328)	21,50 €
19.	Mannschaftstransportwagen MTW	(IGB-338)	16,00 €
20.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-344)	72,00 €
21.	Gerätewagen Gefahrgut GWG	(IGB-349)	51,70 €
22.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-350)	72,00 €
23.	TLF mit Sonderausstattung	(IGB-360)	26,20 €
24.	Löschfahrzeug LF 8	(IGB-364)	90,00 €
25.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	(IGB-380)	72,00 €
26.	Hochdrucklöschanlage HDL		20,80 €
27.	Tragkraftspritze TS 8/8 mit Zubehör	5,40 €	
28.	Feuerlöschkreiselpumpe		6,10 €
29.	Handfeuerlöscher <b>je Tag</b>		5,50 €

### II.1.2 Sonstige Geräte

Alle nachstehenden Gebührensätze gelten **für einen Tag**:

1.	Atemschutzgerät schwer	8,00 €
2.	Notstromgeräte	34,00 €
3.	Hydroaggregat mit Schere und Spreizer	87,00 €
4.	Lenzpumpe (Tauchpumpe TP) <u>bis</u> 2000 l/min	9,30 €
5.	Lenzpumpe (Tauchpumpe TP) <u>über</u> 2000 l/min	12,10 €
6.	Elektro-Tauchpumpen <u>bis</u> 500 l/min	11,30 €
7.	Elektro-Tauchpumpen <u>über</u> 500 l/min	17,90 €
8.	Wasserstrahlpumpen einschl. Standrohr	13,30 €
9.	Schiebeleiter 3-teilig	6,70 €
10.	Steckleiter 4-teilig	4,70 €
11.	Greifzug	7,60 €
12.	Kettenzug	7,00 €
13.	Beleuchtungsgerät tragbar	2,00 €
14.	Motor-Kettensäge	8,00 €
15.	Elektro-Kettensäge	5,00 €
16.	Trennschleifer	8,20 €
17.	Gefahrgut-Umfüllpumpe	11,00 €
18.	Gefahrgut-Schlauchpumpe	40,00 €
19.	Gefahrgut-Umfüllbehälter	33,00 €
20.	für Schlauchmaterial und Stahlrohre:	
	a) B-Schlauch bis zu einem Tag	2,00 €
	darüber hinaus je Tag	1,50 €
	b) C-Schlauch bis zu einem Tag	1,80 €
	darüber hinaus je Tag	1,30 €
	c) Strahlrohr B und C	2,00 €
	d) Strahlrohr mit Schlüssel	5,00 €
21.	Schlauchboot	10,00 €
22.	Pressluftflasche 300 bar	8,70 €
23.	Schlaucheinbände <u>pro Arbeitsstunde</u>	10,00 €
24.	Füllgebühren für 1 Pressluftflasche je l	1,30 €

### II.2 Inanspruchnahme der Atemschutz-Übungsstrecke

Je Übungstag wird eine Gebühr i.H.v. **120,00 €** berechnet. Die Freiwilligen Feuerwehren des Saarpfalz-Kreises können die Übungsstrecke kostenfrei nutzen.

### II.3 Treib- und Schmierstoffkosten

Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffkosten erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normverbrauch (Betriebsstunden = 70 Fahrkilometer) zugrunde gelegt wird.

### II.4 Materialverbrauch

Verbrauchsmaterial wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u. ä. wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

### II.5 Bescheinigungen, Gutachten

Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen sind nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben.

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **1. Oktober 1996**, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **12. Juni 2001**, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **12. Dezember 2006**

<sup>2)</sup> Ursprungssatzung in Kraft seit 21. November 1996, 1. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2002, 2. Änderungssatzung in Kraft seit 30. Dezember 2006